



I n f o r m a t i o n

über die Förderung der „kleinen“ Wohnhaussanierung nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993

Stand: Juli 2007

I. Wesentliche Voraussetzungen und Bedingungen für die Förderung:

1. Die Baubewilligung des zu fördernden Objektes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens **mindestens 30 Jahre** zurückliegen, **außer** bei
 - Anschluss an Fernwärme,
 - Energie sparenden Maßnahmen,
 - Alternativennergieanlagen,
 - alten- und behindertenfreundlichen Maßnahmen,
 - Sicherheitsmaßnahmen an Hochhäusern,
 - Errichtung eines Personenaufzuges.Eine Benützungsbewilligung für das zu fördernde Objekt **muss** jedenfalls vorliegen.
2. Bei Wohnungsvereinigungen und -teilungen sowie bei Neuschaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden, (z. B. Dachgeschoß-Ausbau) muss die Nutzfläche der Wohnung mindestens 30 m² und darf höchstens 150 m² betragen, außerdem müssen die Wohnungen baulich voneinander abgeschlossen sein. Bei Sanierung von bestehendem Wohnraum gibt es keine Nutzflächengrenzen.
3. Erhaltungsarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Mietrechtsgesetz werden nur insoweit gefördert, als ihre Kosten in der Mietzinsreserve keine Deckung finden.
Die Mietzinsreserve gemäß § 20 Mietrechtsgesetz, der Betrag gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz bzw. die Rücklage gemäß § 31 Wohnungseigentumsgesetz 2002 ist mittels einer Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben) der letzten 10 Kalenderjahre nachzuweisen.
4. Die Sanierungsmaßnahmen können zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens abgeschlossen sein. Um die Förderung muss innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Ausstellung der ältesten Rechnung – angesucht werden.
5. Die eingereichten Kostenvoranschläge/Ausschreibungsergebnisse/Rechnungen werden auf ihre Angemessenheit überprüft. Die Sanierungsmaßnahmen müssen eine einfache und kostensparende Ausführung aufweisen. **Gefördert werden nur die auf den Wohnbereich entfallenden angemessenen Kosten. Eigenleistungen können nicht gefördert werden.**
Nach Prüfung der Kostenvoranschläge/Ausschreibungsergebnisse/Rechnungen erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die förderbaren Sanierungsmaßnahmen und die Höhe der förderbaren Kosten.
Die **Bewilligung des Förderungsansuchens** durch die Steiermärkische Landesregierung **kann erst nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und Vorlage bzw. Prüfung der Originalrechnungen** mit den dazugehörigen Zahlungsbestätigungen erfolgen.
6. **Die Wohnungen müssen** – spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung – **ständig bewohnt werden.** Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Fremdenzimmer, Wochenendhäuser sowie Büro- und Geschäftsräume sind von der Förderung ausgeschlossen.

II. Wer kann um Förderung ansuchen?

Um die Förderung kann der/die LiegenschaftseigentümerIn, MiteigentümerIn, WohnungseigentümerIn oder MieterIn (Nutzungsberechtigte) ansuchen.

III. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

- **Verbesserungsmaßnahmen** wie Anschluss an Fernwärme, Alternativenergieanlagen, Energie sparende Maßnahmen (Dämmung der Außenbauteile [Außenwand, Kellerdecke, Dachgeschoßdecke], Sanierung bestehender Fenster und Fenster-Tür-Elemente/Einbau neuer Fenster und Fenster-Tür-Elemente, Außentüren [Hauseingangstüre, Wohnungseingangstüre]), Regen- und Grauwassernutzung für den Wohnbereich, Errichtung einer biologischen Abwasserreinigungsanlage, Errichtung oder Umgestaltung von Sanitäranlagen, Wasserleitungsanlagen (Ersatz von Bleileitungen, Wasseraufbereitungsanlage), Anschluss an das öffentliche Kanalnetz/Wassernetz, Gegensprechanlage, Sicherheitsmaßnahmen an Hochhäusern, Personenaufzüge, Kesseltausch bei einer bestehenden Beheizungsanlage mit Öl oder Gas als Energieträger, Beheizungsanlage mit Anschluss an eine leitungsgebundene Energieversorgung mit Ferngas, Elektroinstallationen (einschließlich einer etwaigen Anschlussgebühr), Einbau einer Alarmanlage, Behindertenmaßnahmen, Grundrissgestaltung (inkl. notwendige bauliche Begleitmaßnahmen), Vereinigung/Teilung von Wohnungen oder von sonstigen Räumen zu Wohnungen, Schaffung von neuem Wohnraum in bestehenden Gebäuden (z. B. durch Dachgeschoß-Ausbau)
- **Erhaltungsarbeiten an Mehrfamilienwohnhäusern und Eigenheimen** wie Mauer trockenlegung, Dach, Fassaden, Fußböden, Innentüren, Malerarbeiten, Kamin-, Verputz-, Deckeninstandsetzung, Ersatz undichter Gasleitungen usw.
Empfohlen wird, eine entsprechende **Wärmedämmung des Daches bzw. der obersten Geschoßdecke gleichzeitig** mit der **Instandsetzung des Daches** durchzuführen.

IV. Wonach richtet sich die Förderungshöhe?

1. Die förderbare Kostensumme je Wohnung richtet sich nach der Art der Sanierungsmaßnahmen bzw. nach der **Anzahl der Ökopunkte**.
 - a) **Verbesserungsmaßnahmen und Erhaltungsarbeiten (Basisförderung, kein Ökopunkt)**
 - Einbau einer Alarmanlage
 - Gegensprechanlage
 - Wasserleitungsanlage (Ersatz von Bleileitungen, Wasseraufbereitungsanlage)
 - Kesseltausch bei einer bestehenden Beheizungsanlage mit Öl oder Gas als Energieträger; der Heizkessel muss mit Brennwerttechnik ausgestattet sein
 - Beheizungsanlage mit Anschluss an eine leitungsgebundene Energieversorgung mit Ferngas; der Heizkessel muss mit Brennwerttechnik ausgestattet sein
 - Anschluss an das öffentliche Kanalnetz/Wassernetz
 - Elektroinstallationen (einschließlich einer etwaigen Anschlussgebühr)
 - Sanitärinstallation (Bad, WC, inkl. Grundrissgestaltung)
 - Grundrissgestaltung (inkl. notwendige bauliche Begleitmaßnahmen)
 - Sicherheitsmaßnahmen an Hochhäusern
 - Errichtung eines Personenaufzuges
 - Erhaltungsarbeiten an Mehrfamilienwohnhäusern und an Eigenheimen
 - b) **Ökologische Maßnahmen (Basisförderung, kein Ökopunkt)**
 - Regen- und Grauwassernutzung für den Wohnbereich
 - Errichtung einer biologischen Abwasserreinigungsanlage
 - c) **Energie sparende Maßnahmen (Basisförderung, kein Ökopunkt)**
 - Wärme dämmende Maßnahmen (einzelne U-Werte [früher k-Werte] der Außenbauteile (Außenwand, Kellerdecke, Dachgeschoßdecke) entsprechen den Bestimmungen der Wärmedämmverordnung)
 - Sanierung bestehender Fenster und Fenster-Tür-Elemente/Einbau neuer Fenster und Fenster-Tür-Elemente
 - Außentüren (Hauseingangstüre, Wohnungseingangstüre)

Ein Ökopunkt wird bei folgenden Sanierungsmaßnahmen vergeben:

- Anschluss an Fernwärme
- Einbau einer Biomasseheizung (Hackschnitzel, Pellets oder Stückholzspezialkessel mit Pufferspeicher)
- Einbau einer Solaranlage
- Einbau einer Wärmepumpe zur Brauchwassererwärmung
- Einbau einer monovalenten Wärmepumpenheizung
- Einbau einer Heizungsanlage mit Lüftungswärmerückgewinnung ev. in Verbindung mit Wärmepumpe
- Einbau eines Heizungssystems mit erneuerbarem Energieträger in Verbindung mit einem Massivspeicher-Heizungssystem
- Einbau eines Stückholzspezialkessels ohne Pufferspeicher
- Einbau einer teilsolaren Heizung mit Pufferspeicher
- Einbau einer Photovoltaikanlage (mind. 1 KW, netzgekoppelt)
- Wärme dämmende Maßnahmen (sämtliche U-Werte [früher k-Werte] oder mittlerer U-Wert [früher k-Wert] U_m der Außenbauteile [Außenwand, Kellerdecke, Dachgeschoßdecke, Fenster] müssen den Bestimmungen der Wärmedämmverordnung entsprechen).

Zwei Ökopunkte werden bei folgenden Sanierungsmaßnahmen vergeben:

- Einbau einer Biomasseheizung (Hackschnitzel, Pellets oder Stückholzspezialkessel mit Pufferspeicher) bzw. Anschluss an Fernwärme **und** Solaranlage
- Einbau einer Biomasseheizung (Hackschnitzel, Pellets oder Stückholzspezialkessel mit Pufferspeicher) mit Lüftungswärmerückgewinnung
- Wärme dämmende Maßnahmen (sämtliche U-Werte [früher k-Werte] U_m der Außenbauteile [Außenwand, Kellerdecke, Dachgeschoßdecke, Fenster] müssen mindestens 20 % unter den Bestimmungen der Wärmedämmverordnung liegen).

Die **förderbare Kostensumme je Wohnung** beträgt

- **maximal EUR 30.000,--** (Basisförderung, wenn kein Ökopunkt erreicht wird)
- **maximal EUR 35.000,--** bei **einem Ökopunkt**
- **maximal EUR 40.000,--** bei **zwei Ökopunkten**
- **maximal EUR 45.000,--** bei **drei Ökopunkten**
- **maximal EUR 50.000,--** bei **vier Ökopunkten**.

2. **Förderung der Neuschaffung von Wohnungen in bestehenden Gebäuden, Wohnungszusammenlegungen oder Wohnungsteilungen** (die Wohnnutzfläche muss mindestens 30 m² und darf höchstens 150 m² betragen; ein Wohnungsabschluss muss vorliegen):

Die **förderbare Kostensumme je Wohnung** beträgt **maximal EUR 50.000,--**.

V. Worin besteht die Förderung?

1. Gewährung von **nicht rückzahlbaren** Annuitätenzuschüssen bei **ökologischen Maßnahmen** (Regen- und Grauwassernutzung für den Wohnbereich, Errichtung einer biologischen Abwasserreinigungsanlage), **Energie sparenden Maßnahmen** (Dämmung einzelner Außenbauteile, Sanierung bestehender Fenster und Fenster-Tür-Elemente, Einbau neuer Fenster und Fenster-Tür-Elemente, Außentüren, Hauseingangstüren, Wohnungseingangstüren) und bei **Sanierungsmaßnahmen, für die zumindest ein Ökopunkt vergeben wird**:

Für die Rückzahlung (Tilgung und Verzinsung) von Darlehen (Abstattungskrediten) mit einer Laufzeit von mindestens **10 Jahren** (eine längere Laufzeit ist zulässig) können nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 15% auf die Dauer von 10 Jahren (20 Halbjahresraten) gewährt werden.

Die Berechnung der Annuitätenzuschüsse erfolgt auf der Grundlage eines Darlehens (Abstattungskredites) mit einer Laufzeit von 10 Jahren einer jährlichen Verzinsung von 5% dekursiv. Zinsen des Darlehens (Abstattungskredites) unter 5% verringern und Zinsen über 5% erhöhen die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem darlehensgebenden Geldinstitut entsprechend. Eine Anpassung der Annuitätenzuschüsse bei Veränderungen des Zinssatzes erfolgt nicht.

Außerordentliche Tilgungen des Darlehens (Abstattungskredites) haben grundsätzlich eine Laufzeitverkürzung zur Folge.

Beispiel:

Bei einer förderbaren **Kostensumme von EUR 10.000,--** beträgt der **halbjährliche** Annuitätenzuschuss EUR 96,22. Unter der Annahme einer Verzinsung von 4,750% (= höchstzulässige Verzinsung im 3. Quartal 2007) des geförderten Darlehens (Abstattungskredites) beträgt die halbjährliche Rückzahlungsrate an das darlehensgebende Geldinstitut abzüglich des Annuitätenzuschusses EUR 537,70.

2. Gewährung von **rückzahlbaren** Annuitätenzuschüssen bei den **anderen Verbesserungs- und Erhaltungsarbeiten**:

Für die Rückzahlung (Tilgung und Verzinsung) von Darlehen (Abstattungskrediten) mit einer Laufzeit von mindestens **5 Jahren** (eine längere Laufzeit ist zulässig) **oder wahlweise** mindestens **7 Jahren** (eine längere Laufzeit ist zulässig) können rückzahlbare Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 50% auf die Dauer von 5 Jahren (10 Halbjahresraten) oder 7 Jahren (14 Halbjahresraten) gewährt werden.

Bei **Neuschaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden, Wohnungszusammenlegungen oder Wohnungsteilungen** können rückzahlbare Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 50% für die Rückzahlung (Tilgung und Verzinsung) von Darlehen (Abstattungskrediten) mit einer Laufzeit von wahlweise mindestens **5 Jahren** (eine längere Laufzeit ist zulässig), mindestens **7 Jahren** (eine längere Laufzeit ist zulässig) oder mindestens **10 Jahren** (eine längere Laufzeit ist zulässig) gewährt werden.

Die gewährten Annuitätenzuschüsse werden jährlich mit 0,5% dekursiv verzinst und sind – abhängig vom Finanzierungszeitraum – ab dem 6. Jahr in 10 Halbjahresraten, ab dem 8. Jahr in 14 Halbjahresraten oder ab dem 11. Jahr in 20 Halbjahresraten an das Land Steiermark zurückzuzahlen.

Die Berechnung der Annuitätenzuschüsse erfolgt auf der Grundlage eines Darlehens (Abstattungskredites) mit einer Laufzeit von 5 Jahren, 7 Jahren oder 10 Jahren und einer jährlichen Verzinsung von 5 % dekursiv. Zinsen des Darlehens (Abstattungskredites) unter 5% verringern und Zinsen über 5% erhöhen die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem darlehensgebenden Geldinstitut entsprechend. Eine Anpassung der Annuitätenzuschüsse bei Veränderungen des Zinssatzes erfolgt nicht.

Außerordentliche Tilgungen des Darlehens (Abstattungskredites) haben grundsätzlich eine Laufzeitverkürzung zur Folge und verringern die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Land Steiermark entsprechend.

Beispiel 1: Laufzeit des Darlehens (Abstattungskredites) 5 Jahre (10-jähriger Finanzierungszeitraum)

Bei einer förderbaren **Kostensumme von EUR 10.000,--** beträgt der **halbjährliche** Annuitätenzuschuss EUR 571,29. Unter der Annahme einer Verzinsung von 4,750% (= höchstzulässige Verzinsung im 3. Quartal 2007) des geförderten Darlehens (Abstattungskredites) beträgt die halbjährliche Rückzahlungsrate an das darlehensgebende Geldinstitut abzüglich des Annuitätenzuschusses EUR 563,93. Ab dem 6. Jahr sind in 10 Halbjahresraten jeweils EUR 585,74 an das Land Steiermark zurückzuzahlen.

Beispiel 2: Laufzeit des Darlehens (Abstattungskredites) 7 Jahre (14-jähriger Finanzierungszeitraum)

Bei einer förderbaren **Kostensumme von EUR 10.000,--** beträgt der **halbjährliche** Annuitätenzuschuss EUR 427,68. Unter der Annahme einer Verzinsung von 4,750% (= höchstzulässige Verzinsung im 3. Quartal 2007) des geförderten Darlehens (Abstattungskredites) beträgt die halbjährliche Rückzahlungsrate an das darlehensgebende Geldinstitut abzüglich des Annuitätenzuschusses EUR 420,30. Ab dem 8. Jahr sind in 14 Halbjahresraten jeweils EUR 442,90 an das Land Steiermark zurückzuzahlen.

Beispiel 3: Laufzeit des Darlehens (Abstattungskredites) 10 Jahre (20-jähriger Finanzierungszeitraum)

Bei einer förderbaren **Kostensumme von EUR 10.000,--** beträgt der **halbjährliche** Annuitätenzuschuss EUR 320,74. Unter der Annahme einer Verzinsung von 4,750% (= höchstzulässige Verzinsung im 3. Quartal 2007) des geförderten Darlehens (Abstattungskredites) beträgt die halbjährliche Rückzahlungsrate an das darlehensgebende Geldinstitut abzüglich des Annuitätenzuschusses EUR 313,18. Ab dem 11. Jahr sind in 20 Halbjahresraten jeweils EUR 337,16 an das Land Steiermark zurückzuzahlen.

Die Besicherung des **zurückzuzahlenden Annuitätenzuschusses** erfolgt durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Fertigung eines Schuldscheines.

Aus organisatorischen Gründen kann eine Förderung grundsätzlich erst ab einer förderbaren Kostensumme von EUR 1.500,-- gewährt werden.

VI. Was ist zu tun, um die Förderung zu erlangen?

Das **Ansuchen** ist in der Informationsstelle der Abteilung Wohnbauförderung, 8011 Graz, Dietrichsteinplatz 15, Erdgeschoß, oder im Internet unter „<http://www.wohnbau.steiermark.at>“ erhältlich. Dem Ansuchen sind die auf der Seite 5 angegebenen Unterlagen anzuschließen.

VII. Förderung von Behindertenmaßnahmen:

Behindertenmaßnahmen (Beseitigung von Barrieren, behindertengerechte Ausstattung von Sanitärräumen usw.) können im Rahmen der „umfassenden Sanierung“ gefördert werden. Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu Darlehen (Abstattungskrediten) mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Die Höhe des Annuitätenzuschusses beträgt 45% der ursprünglichen Annuität.

Für Gemeinden, Gemeindeverbände, Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum von Gemeinden stehen, und gemeinnützige Bauvereinigungen besteht die Förderung in der Gewährung eines Förderungsdarlehens des Landes Steiermark mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einer Verzinsung von 0,5% p. a. dekursiv.

Die Behinderung ist durch entsprechende Nachweise (z. B. ärztliches Attest) zu belegen.

Besondere Voraussetzungen für die Förderung von Energie sparenden Maßnahmen und Heizungsanlagen:

1. Thermische Qualität:

- a) **Verbesserung der Wärmedämmung der Außenbauteile** (die förderbare Kostensumme richtet sich nach der Anzahl der Ökopunkte):

– Kein Ökopunkt

Bei Durchführung von **Einzelmaßnahmen**, wenn z. B. nur die Dämmung der Außenwand erfolgt. Der Wärmedurchgangskoeffizient U (k) darf höchstens die Werte der Wärmedämmverordnung, LGBI. Nr. 103/1996, in der jeweils geltenden Fassung, erreichen. **Der Nachweis der ausreichenden Wärmedämmung ist mit dem Gebäudeerhebungsblatt oder dem Formblatt WBF-6a zu erbringen.** Dieser Nachweis kann entfallen, wenn **nachstehende Mindestdämmstoffstärken** eingehalten werden (wurden):

Außenwand: gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe	8 cm
Kellerdecke, erdanliegende Wände und Böden: gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe	6 cm
Oberste Geschoßdecke: gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe	20 cm
Dachschrägen, Wände zum nicht beheizten Dachraum: gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe	20 cm

– Ein Ökopunkt

Der Wärmedurchgangskoeffizient U (k) sämtlicher Außenbauteile darf höchstens die Werte der Wärmedämmverordnung, LGBL Nr. 103/1996, in der jeweils geltenden Fassung, erreichen. Bei Abweichung von einzelnen U (k)-Werten muss der mittlere U (k)-Wert sämtlicher Außenbauteile den Anforderungen der Wärmedämmverordnung, LGBL Nr. 103/1996, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. **Der Nachweis der ausreichenden Wärmedämmung ist mit dem Gebäudeerhebungsblatt oder dem Formblatt WBF-6a zu erbringen.** Dieser Nachweis kann entfallen, wenn die oben angeführten Minstdämmstoffstärken eingehalten werden (wurden).

– Zwei Ökopunkte

Die Wärmedurchgangskoeffizienten U (k) sämtlicher Außenbauteile müssen die Werte der Wärmedämmverordnung, LGBL Nr. 103/1996, in der jeweils geltenden Fassung, um **mindestens 20 % unterschreiten**. Bei Abweichung von einzelnen U (k)-Werten muss der mittlere U (k)-Wert sämtlicher Außenbauteile die Anforderungen der Wärmedämmverordnung, LGBL Nr. 103/1996, in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens 20 % unterschreiten**. Von einem/einer Ziviltechniker/in oder einer amtlich anerkannten Energieberatungsstelle/Energieagentur ist eine **positive Stellungnahme** vorzulegen, dass alle U (k)-Werte oder der mittlere U (k)-Wert um mindestens 20 % unter den Anforderungen der Wärmedämmverordnung, LGBL Nr. 103/1996, in der jeweils geltenden Fassung, liegen.

b) Verbesserung der Wärmedämmung der Fenster und Fenster-Tür-Elemente:

Grundsätzliches Förderungsziel ist nicht der Austausch bzw. Neueinbau der Fenster und Fenster-Tür-Elemente, sondern die VERBESSERUNG DER BESTEHENDEN FENSTER UND FENSTER-TÜR-ELEMENTE bzw. bei erhaltenswürdigen Fassaden, falls erforderlich, der detailgetreue Nachbau der bestehenden Fensterkonstruktionen.

Bei **Einbau neuer Fenster und Fenster-Tür-Elemente** darf der Wärmedurchgangskoeffizient U (k) der gesamten Fensterkonstruktion höchstens $1,90 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ betragen.

Der Einbau neuer Fenster und Fenster-Tür-Elemente bei Objekten, die den Bestimmungen des Steiermärkischen Ortsbildgesetzes 1977, Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 1980 oder Denkmalschutzgesetzes unterliegen, kann nur dann gefördert werden, wenn von der Baubehörde bzw. vom Bundesdenkmalamt eine Bewilligung vorgelegt wird.

Um das Erscheinungsbild von baukünstlerisch und kulturell bedeutsamen Objekten zu erhalten, wird vorrangig die **Verbesserung der bestehenden Fenster und Fenster-Tür-Elemente** gefördert. Jedenfalls müssen bei der Verbesserung bestehender Fenster bzw. Fenster-Tür-Elemente Dichtungen an der Innenseite der Fenster (Stock oder Flügel) angebracht werden. In diesen Fällen ist ein Unterschreiten der Wärmedurchgangskoeffizienten laut Wärmedämmverordnung, LGBL Nr. 103/1996, in der jeweils geltenden Fassung, nicht erforderlich.

2. Einbau von Beheizungs- und Alternativenergieanlagen bzw. Erneuerung von Beheizungsanlagen:

Die zu fördernde Beheizungsanlage muss den Anforderungen des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBL Nr. 73/2001, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

Der Einbau einer Festbrennstoffheizung (Stückholzspezialkessel) kann grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn auch ein Pufferspeicher (mindestens 800 l) installiert wird (wurde).

Der Einbau einer Elektro-Heizung, der Einbau einer Beheizungsanlage mit fossilen Brennstoffen (Öl, Gas, Kohle) sowie der Einbau eines Kachelofens kann grundsätzlich nicht gefördert werden.

Ausnahmen:

- **Heizkesseltausch** bei einer **bestehenden Beheizungsanlage** mit Öl oder Gas als Energieträger; der neue Heizkessel **muss** mit **Brennwerttechnik** ausgestattet sein
- Beheizungsanlage mit Anschluss an eine **leitungsgebundene** Energieversorgung mit Ferngas; der Heizkessel **muss** mit **Brennwerttechnik** ausgestattet sein

Folgende Alternativenergieanlagen können nur dann gefördert werden, wenn von einem Ziviltechniker/einer Ziviltechnikerin oder einer amtlich anerkannten Energieberatungsstelle/Energieagentur eine **positive Stellungnahme** vorgelegt wird:

- Einbau einer monovalenten Wärmepumpenheizung
- Einbau einer Beheizungsanlage mit Lüftungswärmerückgewinnung ev. in Verbindung mit Wärmepumpe
- Einbau eines Heizungssystems mit erneuerbarem Energieträger in Verbindung mit einem Massivspeicher-Heizungssystem
- Einbau eines Stückholzspezialkessels ohne Pufferspeicher
- Einbau einer teilsolaren Heizung mit Pufferspeicher
- Photovoltaikanlagen mind. 1 KW, netzgekoppelt.

Für Energieberatungen stehen folgende amtlich anerkannten Energieberatungsstellen/Energieagenturen zur Verfügung:

➤ Energieberatungsstelle Land Steiermark 8010 Graz, Burggasse 9/I Tel.: 0316/877 Durchwahl 3413 oder 3414 Fax: 0316/877 Durchwahl 3412 Email: energie@stmk.gv.at Internet: http://www.energieberatungsstelle.steiermark.at	➤ LandesEnergieVerein 8010 Graz, Burggasse 9/II Tel.: 0316/877 Durchwahl 3389 oder 5439 Fax: 0316/877 Durchwahl 3391 Email: i.mayrhofer@lev.at Internet: http://www.lev.at
➤ Grazer Umweltamt 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 1/IV Tel.: 0316/872 Durchwahl 4323 Fax: 0316/872 Durchwahl 4309 Email: energie@stadt.graz.at Internet: http://graz.at/cms/beitrag/10017576/267086/	➤ Grazer Energieagentur 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 13/I Tel.: 0316/811848 Fax: 0316/811848-9 Email: office@grazer-ea.at Internet: http://www.grazer-ea.at
➤ Energieagentur Weststeiermark 8510 Stainz, Technologiepark 2 Tel.: 03463/70010-265 Fax: 03463/70010-264 Email: office@energie-agentur.at Internet: http://www.energie-agentur.at	➤ Lokale Energie Agentur Oststeiermark 8330 Feldbach, Auersbach 130 Tel.: 03152/8575-500 Fax: 03152/8575-510 Email: office@lea.at Internet: http://www.lea.at
➤ Energieagentur Obersteiermark 8750 Judenburg, Kaserngasse 22 Tel.: 03572/44670-0 Fax: 03572/44670-25 Email: office@eao.st Internet: http://www.eao.st	

3. Errichtung von modernen Holzheizungen und Solaranlagen:

Auf die Förderung von modernen Holzheizungen (Biomasseheizungen mit Stückholz, Hackschnitzel oder Pellets als Energieträger) und Solaranlagen beim Umweltfonds des Landes Steiermark (Information beim Landesenergiebeauftragten als Geschäftsstelle des Steirischen Umweltfonds, 8010 Graz, Burggasse 9, Tel. Nr. (0316) 877/4554) oder Internet: <http://www.lev.at> wird verwiesen.